

DBfK Bundesverband Alt-Moabit 91 10559 Berlin

Bundesministerium  
für Bildung und Forschung  
53170 Bonn

per E-Mail

**Bundesverband**

Alt-Moabit 91  
10559 Berlin

T +49 30 219 157-0  
F +49 30 219 157-77

dbfk@dbfk.de  
www.dbfk.de

Berlin, 08.01.2019

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung  
der beruflichen Bildung (Berufsbildungsmodernisierungsgesetz-  
BBiMoG)**

GZ: 311-22012-376

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) bedankt sich für die Möglichkeit der  
Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der  
beruflichen Bildung vom 18.12.2018.

Nach sorgfältiger Prüfung des Entwurfs beziehen sich die beabsichtigten bundesrechtlichen  
Regelungen zunächst nicht auf die pflegeberufliche Bildung für die Pflegeberufe (Heilberufe gem.  
Art 74 (19) GG). Für die Ausbildungen nach Krankenpflegegesetz (§ 22), Altenpflegegesetz (§ 28)  
ab 2020 abgelöst durch das Pflegeberufegesetz (§ 63) findet das Berufsbildungsgesetz explizit  
keine Anwendung. Wir gehen davon aus, dass die Regelungen der Berufszulassung im Heilberuf  
über denen der beruflichen Bildung stehen.

Neben den pflegerischen Heilberufen gibt es eine Reihe von Gesundheitsberufen nach  
unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen. Im Bereich der Pflegeassistentenberufe z.B. mit  
ein- bzw. zweijähriger Ausbildungsdauer sind die Ausbildungen in der Regel landesrechtlich  
geregelt; in zwei Bundesländern allerdings nach dem BBiG. Hier könnte im Sinne der  
höherqualifizierenden Berufsbildung das Regelungssystem der Fortbildungsregelungen durch  
bundeseinheitliche Rechtsverordnungen greifen. Wir gehen aber davon aus, dass eine  
Anwendung bestimmter Anteile (z. B. Verkürzungstatbestände) der beabsichtigten Regelungen vor  
dem Hintergrund der EU-rechtlichen Bestimmungen, aber auch unter dem Primat der  
Heilberufszulassung nicht einseitig über das BBiG geregelt werden kann bzw. weiterhin  
ausgeschlossen ist. Es bedürfte falls - überhaupt möglich - einer eigenen Regelung im  
Pflegeberufegesetz.

An der Anhörung am 10. Januar 2019 in Bonn werden wir leider nicht teilnehmen können.

Wir möchten gerne um weitere Unterrichtung und ständige Aufnahme in den Verteiler der  
Stellungnahmeberechtigten Verbände in dieser Angelegenheit bitten.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Tackenberg  
stv. Geschäftsführer